

# Satzung der DJK Saarbrücken-Rastpfuhl e.V.



In der Fassung vom 30. Januar 2024 durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 18.März 2024

## Inhalt

<b>I. Der Verein</b> .....	2
§ 1 Name und Wesen.....	2
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Vereinsstruktur.....	3
<b>II. Mitgliedschaft</b> .....	3
§ 5 Aufnahme.....	3
§ 6 Mitgliedschaftsverhältnisse.....	3
§ 7 Beitragswesen.....	4
§ 8 Stimmberechtigung, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
<b>III. Abteilungen</b> .....	6
§ 10 Allgemeines.....	6
§ 11 Organisation.....	6
§ 12 Neubildung und Auflösung von Abteilungen.....	6
<b>IV. Vereinsorgane</b> .....	7
§ 13 Vereinsorgane.....	7
§ 13a Vertreterversammlung.....	7
§ 13b Geschäftsführender Vorstand mit Außenvertretung gem. § 26 BGB.....	8
§ 13c Erweiterter Vorstand.....	9
§ 13d Weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	9
§ 14 Amtszeit / Vorzeitige Beendigung der Organfunktion.....	10
<b>V. Organisation der Sitzungen im Verein und in den Abteilungen</b> .....	10
§ 15 Turnus.....	10
§ 16 Willensbildung.....	10
§ 17 Einberufung und Anträge.....	10
§ 18 Beschluss- und Wahlfähigkeit.....	11
§ 19 Beschlussfassung.....	11
§ 20 Wahlen.....	11
§ 21 Protokoll.....	12
<b>VI. Sonstige Bestimmungen</b> .....	12
§ 22 Bestellung eines geistlichen Beirats.....	12
§ 23 Trainertätigkeit im Verein.....	12

§ 24	Satzungsänderung .....	12
§ 25	Social Media .....	12
§ 26	Vereinsordnungen.....	13
§ 27	Disziplinarstrafen.....	13
§ 28	Änderung des Vereinszweckes.....	13
§ 29	Austritt aus dem DJK Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband.....	13
§ 30	Auflösung des Vereins.....	14
§ 31	Weitere Bestimmungen .....	14

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## I. Der Verein

### § 1 Name und Wesen

Der Verein führt den Namen „DJK Saarbrücken-Rastpfuhl e.V.“, abgekürzt „DJK SB-R e.V.“ (im Folgenden „der Verein“). Er führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind Schwarz-Blau-Weiß.

Als Gründungsdatum gilt der 01.07.1957.

Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Der Verein ist bei dem zuständigen Gericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Trier und seiner Verbände. Der Verein ist außerdem Mitglied von Landesfachverbänden im Landessportverband für das Saarland (LSVS). Die Ordnungen und Satzungen der vorgenannten Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung, mit allen Rechten und Pflichten, zu beachten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Internetadresse des Vereins lautet <https://www.djk-saarbruecken-rastpfuhl.de> .

### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Mittel des Vereins.

### **§ 4 Vereinsstruktur**

Der Verein bedarf zur rationellen Verfolgung seiner Interessen einer handlungsfähigen Organisation. Er gliedert sich in einen Gesamtverein und dessen Abteilungen. Der Gesamtverein ist zuständig für Angelegenheiten, die den gesamten Verein betreffen und/oder nicht durch die einzelnen Abteilungen geregelt werden können. Ein Zusammenwirken und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit setzen voraus, dass sich der Gesamtverein und seine Abteilungen zu den gleichen Wert- und Ordnungsvorstellungen bekennen und zur Umsetzung dieser Satzung nach Wort und Sinn beitragen.

Detaillierte Regelungen zu der Vereinsorganisation siehe Abschnitte III-IV.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Aufnahme**

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, welche die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Treibt ein Mitglied in mehreren Abteilungen Sport, so ist der Vereinsbeitrag nur einmal zu zahlen.

Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Der in einer Abteilung Beitretende wird automatisch Mitglied des Gesamtvereins.

Eine alleinige Mitgliedschaft im Gesamtverein ist möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich ab Zahlungseingang des Vereinsbeitrags.

Der schriftlich/elektronisch einzureichende Aufnahmeantrag und seine Anlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Gesamtverein oder seine Abteilungen zu richten.

Minderjährige erklären ihren Antrag auf Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen Mitglied und nimmt am Training mehrerer Abteilungen teil, sind die Beiträge für jede Abteilung zu zahlen. Organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des Vereins können nur in einer Abteilung ausgeübt werden, der ein Mitglied beigetreten ist.

Ein Abteilungswechsel ist durch schriftliche/elektronische Erklärung zum nächsten Quartal möglich.

### **§ 6 Mitgliedschaftsverhältnisse**

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsverhältnisse:

a) aktive Mitglieder, die sich regelmäßig am Sportgeschehen beteiligen;

- b) passive Mitglieder, die sich nicht regelmäßig am Sportgeschehen, jedoch an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern und dazu regelmäßig Beiträge leisten;
- c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben (sie können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden). Sie sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und werden durch den Verein gemäß der Ehrenordnungen des Vereins und des DJK Sportverbandes geehrt;
- d) Ehrenvorsitzende, welche von der Vertreterversammlung gewählt werden können und Teil dieser sind. Sie sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen;
- e) Fördermitglieder, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern. Sie können an Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

## **§ 7 Beitragswesen**

### **(1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr**

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet.

Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages), der Aufnahmegebühr sowie der Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) wird von der Vertreterversammlung des Vereins festgesetzt.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese darf das fünffache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **(2) Zusatzbeiträge der Abteilungen**

Die Abteilungsversammlungen können abweichend von Absatz 1 höhere Beiträge und Zusatzbeiträge für ihre Abteilungsmitglieder beschließen.

### **(3) Förderbeiträge, Spenden, Sponsoring**

Fördernde Mitglieder zahlen dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag, oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Der geschäftsführende Vorstand kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen. Fördernde Mitglieder erhalten für Spenden oder Sponsoring auf Antrag eine Spendenbescheinigung bzw. eine Sponsoring-Rechnung.

### **(4) Beitragszahlung, Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Die übrigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Über die Gewährung von Stundungen, Familienbeiträgen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Stimmberechtigung, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Stimm- und Wahlrecht**

Mitglieder haben durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in den Abteilungsversammlungen das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins.

Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate dem Verein angehören und die Beiträge gezahlt haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern ist zulässig.

## **(2) Rechte**

Mitglieder haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung und Gleichstellung sowie das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen. Hierbei sind die Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Übungsleiter und Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einer anderen Person nicht überlassen werden.

## **(3) Pflichten**

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Den Anordnungen der Vereinsorgane (§ 13) ist Folge zu leisten.

Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- b) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- c) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen;
- d) die festgelegten Beiträge zu entrichten;
- e) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;
- f) die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sowie die einschlägigen internationalen Bestimmungen anzuerkennen und umzusetzen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vereinsaustritt muss dem Verein oder der Abteilung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich/elektronisch erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern abgegeben oder die des minderjährigen Mitglieds von diesen genehmigt werden.

Durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen und/oder sonstigen Schulden gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist. Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am Quartalsende aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und Zahlungsverpflichtungen schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Es genügt die Versendung an die beim Verein zuletzt hinterlegte Adresse des Mitglieds.

Über den Vereinsausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### III. Abteilungen

#### § 10 Allgemeines

Die Abteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung einer bestimmten Sportart angeschlossen haben und fassen Beschluss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung und den Beschlüssen von Vorstand und Vertreterversammlung stehen.

Den Abteilungen obliegt neben der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten unter Beachtung dieser Satzung auch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Bereich der von ihnen betriebenen Sportart.

Über die Verwendung ihrer Einnahmen entscheiden die Abteilungen grundsätzlich selbständig.

Zu ihrer Bezeichnung führt jede Abteilung hinter dem Vereinsnamen auch den Namen ihrer Sportart.

Die Abteilungen vertreten den Verein gegenüber den zuständigen Verbänden, in welchen der Verein Mitglied ist.

#### § 11 Organisation

Abteilungsversammlungen sind mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf die Dauer von zwei Jahren wählt sie ihren Abteilungsvorstand. Dieser besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Die Abteilungsvorstände leiten ihre Abteilungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsvorstandes eigenverantwortlich.

Zur Vertreterversammlung des Gesamtvereins wählen die Abteilungsversammlungen außerdem einen Vertreter pro 20 stimmberechtigter Mitglieder (Stichtag 31. Oktober). Die Teilnahme an den Vertreterversammlungen des Gesamtvereins ist verpflichtend.

Die Abteilungsversammlung wählt nach Möglichkeit alle zwei Jahre einen Jugendleiter.

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sind besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB, mit begrenzter Zuständigkeit für die Abteilungsgeschäfte.

#### § 12 Neubildung und Auflösung von Abteilungen

Eine neue Abteilung entsteht auf Beschluss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Errichtung mehrerer Abteilungen für eine Sportart ist ausgeschlossen. Vom Vorliegen einer Sportart ist auszugehen, wenn für sie ein eigener, dem Landessportverband für das Saarland angehörender Sportfachverband besteht.

Eine Abteilung ist aufgelöst, wenn

- a) sich auf einer hierzu einberufenen Abteilungsversammlung die anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung der Abteilung entscheiden;
- b) die Abteilungsversammlung auch bei wiederholter Einberufung mangels Kandidaten keinen Abteilungsvorstand wählen können;
- c) die Vertreterversammlung des Vereins die Auflösung einer Abteilung, der weniger als zehn Mitglieder angehören, beschließt.

Mit der Auflösung einer Abteilung gehen die zuvor von der Abteilung wahrgenommenen Aufgaben, einschließlich der Verwaltung des noch vorhandenen Vermögens, auf den Gesamtverein über. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, welche der übrigen Abteilungen zur Aufnahme der Mitglieder, die bis zuletzt der aufgelösten Abteilung angehörten, verpflichtet ist und durch welche Maßnahmen die noch nicht abgeschlossenen Geschäfte der aufgelösten Abteilung zu Ende geführt werden.

## IV. Vereinsorgane

### § 13 Vereinsorgane

Der Gesamtverein verfügt über folgende Vereinsorgane:

- a) Vertreterversammlung (höchstes Organ);
- b) geschäftsführender Vorstand;
- c) erweiterter Vorstand.

### § 13a Vertreterversammlung

Anstelle einer Mitgliederversammlung trifft der Verein die wichtigsten Entscheidungen in seiner Vertreterversammlung. Sie ist das höchste Organ im Verein.

Jede Abteilung wählt in ihrer Abteilungsversammlung einen Vertreter pro 20 Mitglieder sowie deren Stellvertreter (Stichtag 31. Oktober), welche zur Teilnahme an den Vertreterversammlungen des Gesamtvereins berechtigt und verpflichtet sind.

Der erste Vorsitzende des Vereins leitet die Vertreterversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung, im Falle dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

#### (1) Zusammensetzung

Der Vertreterversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) die von den Abteilungsversammlungen alle zwei Jahre zu wählenden Vertreter der Abteilungen;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende des Vereins.

#### (2) Aufgaben der Vertreterversammlung

Neben den in der Satzung aufgeführten Aufgaben ist die Vertreterversammlung außerdem in den folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig, deren Behandlung mit der Einladung in einer Tagesordnung anzukündigen ist:

- a) Berichte der Vorstände ;
- b) Berichte der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des von der Vertreterversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstandes (Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Stimmrechtsabgabe ausgeschlossen);
- d) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes in folgender Reihenfolge:
  - 1. der erste Vorsitzende des Vereins;
  - 2. der zweite Vorsitzende des Vereins;
  - 3. der Schatzmeister des Vereins;
  - 4. der Protokollführer des Vereins;
  - 5. der Webmaster des Vereins;
- e) Wahl zweier Kassenprüfer;

- f) Anträge;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Beitragswesen;
- i) Änderung des Vereinszwecks;
- j) Vereinsauflösung;
- k) Verschiedenes.

Die Einzelheiten regeln die entsprechenden Paragraphen.

## **§ 13b      Geschäftsführender Vorstand mit Außenvertretung gem. § 26 BGB**

### **(1)      Allgemeines**

Der geschäftsführende Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlungen.

Er darf in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, welche nicht der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen und nicht explizit vom erweiterten Vorstand geregelt werden.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder die Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden wünscht.

### **(2)      Zusammensetzung**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) der erste Vorsitzende des Vereins;
- b) der zweite Vorsitzende des Vereins;
- c) der Schatzmeister des Vereins;
- d) der Protokollführer des Vereins;
- e) der Webmaster des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, kann der übrige geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen, um die Vertretung des Vereins nach außen zu gewährleisten.

### **(3)      Besondere Rechte und Pflichten**

Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Informationsrecht gegenüber allen Abteilungsvorständen zu.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Teilnahme an allen Sitzungen in den Abteilungen berechtigt, haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglied der Abteilung sind.

Dem geschäftsführenden Vorstand steht das Recht zu, gegen die Bestellung des Abteilungsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder der Abteilungen Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des Vereins entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bestellung gegenüber der Abteilung zu erklären. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet hierüber eine außerordentliche Vertreterversammlung abschließend.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand sofern nicht die Vertreterversammlung zuständig ist.

#### **(4) Aufgaben der Vereinsvorsitzenden und Vertretungsregelung**

Dem ersten Vorsitzenden des Vereins obliegt die Koordinierung der Vorstandsarbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der zweite Vorsitzende ist sein ständiger Vertreter in allen Angelegenheiten sofern der erste Vorsitzende verhindert ist. Sind der Vereinsvorsitzende und der zweite Vereinsvorsitzende verhindert, einigt sich der geschäftsführende Vorstand auf einen anderen Vertreter. Dies gilt nicht für die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, über einen Betrag von Euro 500,-- (in Worten: fünfhundert Euro) jährlich frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem erweiterten Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### **(5) Aufgaben des Schatzmeisters und der Kassenprüfer**

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.

Er führt die Mitgliederverwaltung und erhebt den Mitgliedsbeitrag des Vereins.

Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und daher befugt, alle Rechtsgeschäfte, wie in der Finanzordnung festgehalten, zu erledigen.

Die Wahl zweier Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Kassen- und die Buchführung zu überwachen und den Jahresabschluss einer ordnungsgemäßen Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck dürfen sie innerhalb ihrer Zuständigkeit alle Bücher und Schriften des Gesamtvereins bzw. der betreffenden Abteilung einsehen. Der Vertreterversammlung haben sie Bericht zu erstatten, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung im Beurteilungszeitraum geprüft haben und ob sich aufgrund der Prüfung wesentliche Beanstandungen ergeben.

Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

#### **(6) Aufgaben des Webmasters**

Der Webmaster ist für die Aktualisierung der Webseite des Vereins verantwortlich.

### **§ 13c Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht, neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, aus den Abteilungsleitern, den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen, dem Ehreuvorsitzenden sowie einem geistlichen Beirat kraft Amtes, sofern verfügbar.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist außerdem regelmäßig über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

### **§ 13d Weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Alle Vorstandsmitglieder sind für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins mitverantwortlich und mitverantwortlich. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um allgemeine erzieherische

Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der Protokollführer fertigt die Protokolle des Vereins.

Den Jugendleitern ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

#### **§ 14      Amtszeit / Vorzeitige Beendigung der Organfunktion**

Die Amtszeit aller gewählter Personen im Verein beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig durch

1. durch Rücktrittserklärung bzw. Amtsniederlegung;
2. durch Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung;
3. durch vorläufige oder endgültige Amtsenthebung;
4. mit der Erklärung des Austritts bzw. dem Ausschluss aus dem Verein;
5. mit der Auflösung und Verschmelzung des Vereins;
6. mit dem Tode des Organmitglieds.

In den Fällen 1 bis 5 bleiben die Amtsträger solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen beschlussfähig.

### **V. Organisation der Sitzungen im Verein und in den Abteilungen**

Sofern nicht gesondert angegeben, beziehen sich nachfolgende Regelungen (§§ 15-21) gleichermaßen auf alle Vereins- und Abteilungssitzungen.

#### **§ 15      Turnus**

Die ordentlichen Abteilungsversammlungen sind alle zwei Jahre, bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres, einzuberufen.

Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle zwei Jahre, bis zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres, einzuberufen.

Sitzungen des erweiterten Vereinsvorstandes sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

#### **§ 16      Willensbildung**

Die Willensbildung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen und Versammlungen. Hiervon abweichend können Sitzungen als Videokonferenzen durchgeführt werden. Die technischen Voraussetzungen sind von den Teilnehmern selbst zu gewährleisten.

#### **§ 17      Einberufung und Anträge**

Voraussetzung für Sitzungen und Versammlungen ist die ordnungsgemäße Einberufung. Hierzu lädt der Leiter des Gremiums die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder elektronisch ein. Die Tagesordnung muss Zeit und Ort der Sitzung enthalten.

Anträge müssen dem Sitzungsleiter spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge während der Sitzung sind zulässig, sofern ihre Zulassung durch zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich/elektronisch unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Personen, welche dem Gremium nicht angehören, können als Gäste zugelassen werden. In diesem Fall steht ihnen das Recht zur aktiven Teilnahme, mit Ausnahme des Stimmrechts, zu.

## **§ 18 Beschluss- und Wahlfähigkeit**

Sofern nicht besonders geregelt, ist ein Gremium beschluss- und wahlfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder bei Eintritt in die Tagesordnung anwesend ist.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist die zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Vertreterversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Abteilungsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschluss- und wahlfähig.

Mitglieder aus geschäftsführendem und/oder erweitertem Vorstand sind in einer Abteilungsversammlung nur beschluss- und wahlfähig, wenn sie Mitglied der entsprechenden Abteilung sind.

## **§ 19 Beschlussfassung**

Beschlüsse sind Sachentscheidungen.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Die Abstimmung ist offen (sichtbares Handzeichen). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Beschlüsse, die während einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zustande gekommen sind, sind gültig, sofern die fehlerhafte Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis durch ein Mitglied des Gremiums schriftlich oder elektronisch gerügt wird.

Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Einleitung oder Beendigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Elektronische Umlaufverfahren sind zulässig.

## **§ 20 Wahlen**

Wahlen sind Personenentscheidungen und werden durch offene Abstimmung (sichtbares Handzeichen) vorgenommen.

Blockwahlen sind zulässig.

Zu einer Wahl aufgestellte Personen dürfen sich nicht an den Wahlen beteiligen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen

erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 21 Protokoll**

Über alle Vereins- und Abteilungssitzungen ist Protokoll zu führen. Hierzu ist nach Eröffnung der Sitzung ein Protokollführer zu wählen.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind namentlich und mit Unterschrift aufzuführen.

Die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen bei Beschlüssen und die Anzahl der Stimmenverteilung bei Wahlen ist anzugeben.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Sitzungen sind dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen und im Protokollbuch des Vereinsvorsitzenden zu archivieren.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Bestellung eines geistlichen Beirats**

Der Verein ist daran interessiert, mit einem geistlichen Beirat (Person der örtlichen Kirchengemeinde) zusammen zu wirken. Dieser ist Mitglied des Erweiterten Vorstands.

Gemeinsam bemühen sie sich um allgemeine erzieherische Aufgaben im Verein. Zu den besonderen Aufgaben des Geistlichen Beirats gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

### **§ 23 Trainertätigkeit im Verein**

Übungsleiter müssen Mitglied im Verein sein.

Sie sind außerdem verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand alle fünf Jahre Einsicht in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu gewähren. Etwaige Kosten trägt der Verein. Liegen Eintragungen im Führungszeugnis vor, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Vereinsmitgliedschaft sowie die Trainertätigkeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Die Abteilungen entscheiden selbständig über die Höhe der Trainervergütung. Diese muss im Einklang mit dem Vereinsbudget und den einschlägigen Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes stehen.

### **§ 24 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung oder eine Neufassung der Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung möglich und als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so kann die Satzungsänderung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auf einer Vertreterversammlung beschlossen werden, welche mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen ist.

### **§ 25 Social Media**

Die Abteilungen sind berechtigt, die aktuellen Social Media-Plattformen zu nutzen. Hierbei sind vereinschädigende Inhalte zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung können Disziplinarstrafen (§ 27) verhängt werden.

## § 26 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, für alle Abteilungen und, soweit betroffen, Einzelmitglieder, verbindliche Vereinsordnungen (der Satzung nachrangiges Vereinsrecht) zu verabschieden, es zu ändern und solche Ordnungen wieder aufzuheben. Sie treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erlassen werden:

Beitragsordnung;

Finanzordnung mit Buchführungsorganisation, Haushaltsplanung und Jahresabschluss;

Ordnung für die Kassen- und Rechnungsprüfung;

Abteilungsordnung für Abteilungen.

Soweit eine Vereinsordnung gegen diese Vereinssatzung verstößt, ist sie anzupassen.

## § 27 Disziplinarstrafen

Die Abteilungsvorstände entscheiden über den Ausschluss eines Abteilungsmitglieds im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Bei schwerer Schädigung der Abteilung und/oder des Gesamtvereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins, seiner Abteilungen oder seiner Mitglieder, kann der geschäftsführende Vorstand Disziplinarstrafen verhängen. Er übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und ist im Disziplinarfall gegen Vereinsmitglieder ausschließlich zur Verhängung von Disziplinarstrafen bei Verstößen zuständig. Disziplinarstrafen sind

1. Verwarnung;

2. Verweis (zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt vier Wochen nicht übersteigen darf);

3. Sperre (zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt ein Jahr nicht übersteigen darf);

4. Geldbußen bis Euro 100,00,-- (in Worten: einhundert Euro);

5. Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Dieser ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und durch den ersten Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Vertreterversammlung zulässig.

## § 28 Änderung des Vereinszweckes

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

## § 29 Austritt aus dem DJK Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Vertreterversammlung, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Vertreterversammlung, mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Vertreterversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist die beiden Vorsitzenden des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 31 Weitere Bestimmungen**

#### **(1) Liquidatoren**

Liquidatoren des Vereins sind gemäß § 26 BGB der erste Vorsitzende und dessen Vertreter.

#### **(2) Sonstiges**

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Vertreterversammlung der DJK Saarbrücken-Rastpfuhl e.V. am ..... beschlossen und wird dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister übergeben, wonach sie in Kraft tritt. Damit verliert die bisher gültige Satzung ihre Gültigkeit.

Die Satzung und die Vereinsordnungen sind unter <https://djk-saarbruecken-rastpfuhl.de> zu veröffentlichen und jedem neuen Mitglied, mit der Aufnahmebestätigung, auf Verlangen auszuhändigen. Die gültige Fassung dieser Satzung wird beim ersten Vorsitzenden hinterlegt.

(im Original unterzeichnet)